



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Dinslaken, 24.07.2013

Nr. 18 S. 1 - 11

Inhaltsverzeichnis

- **6. Satzung vom 11.07.2013 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995**
- **5. Änderung vom 11.07.2013 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld vom 25.06.1999**
- **4. Satzung vom 11.07.2013 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dinslaken vom 01.09.1994**
- **1. Satzung vom 11.07.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 29.04.2009**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 09.07.2013 beschlossene

6. Satzung vom 11.07.2013 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.07.2013

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

6. Satzung vom 11.07.2013 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 09.07.2013 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Tarifstellen in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührentarif - werden wie folgt geändert und fortgeführt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
21.	Grundgebühr für die Erteilung von Aufbruchgenehmigungen – soweit nicht von Nr. 23 und Nr. 24 erfasst –	80,00 €
22.	Erteilung von Genehmigungen zur Herstellung von Geh- und Radwegüberfahrten	80,00 €
23.	a) Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG im vereinfachten Verfahren	80,00 €
	b) kleinere Baumaßnahmen (Baugrubenlänge bis 2m) ohne vorherige Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG und Wiederherstellung der Straßenoberfläche durch den Baulasträger	mind. 100 € oder nach Aufwand
<u>Telekommunikation-/Versorgungsunternehmen</u>		
24.	a) Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG im förmlichen Verfahren und für die Erteilung der Genehmigung für Versorgungsunternehmen bis 20 m Baugrubenlänge	80,00 €
	b) ab 20 m Baugrubenlänge pro lfd. Meter (einmalig pro Meter)	4,00 €/lfd. m
	c) Wiederherstellung der Straßenoberfläche durch den Baulasträger	10 % der Nettorechnungssumme
	d) Kontrollen und Abnahmen der Oberflächen bei Wiederherstellung der Oberfläche durch das Versorgungsunternehmen	4 % der Nettorechnungssumme
Tarife Nr. 25 und Nr. 26 bleiben unverändert.		
27.	Anträge und Beurkundungen nach dem Personenstandswesen	
	a) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	108,00 €

b) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	108,00 €
c) Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustizverwaltung	108,00 €
d) Anerkennung ausländischer Entscheidungen (außerhalb einer Beurkundung)	130,00 €
e) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	15,00 €
f) Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 %
g) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte je angefangene 30 Min.	16,00 €
h) Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	25,00 €
i) Ausstellung einer vorläufigen Beerdigungserlaubnis	25,00 €
j) Ausstellung eines Leichenpasses als Ordnungsbehörde	15,00 €
28. Eheschließung oder Begründung von Lebenspartnerschaften	
a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung - deutsches oder ausländisches Recht -	70,00 € oder 90,00 €
b) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - deutsches und ausländisches Recht -	70,00 €
c) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt (Überweisung von anderen Standesämtern, nur Hochzeit in Dinslaken)	100,00 €
d) Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung – deutsches und ausländisches Recht -	70,00 € oder 90,00 €
e) Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt (Überweisung von anderen Standesämtern, nur Registrierung in Dinslaken)	100,00 €
f) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25,00 €
g) Bescheinigung von Namensänderungen	10,00 €

h)	Termine für Trauungen/Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Öffnungszeiten	100,00 €
29.	Kontrolle der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 29 Abs. 2, § 45 StVO	
	Montag bis Freitag je Kontrolle	25,50 €
	Samstag je Kontrolle	145,00 €
	Sonntag je Kontrolle	155,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 09.07.2013 beschlossene

5. Änderung vom 11.07.2013 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld vom 25.06.1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.07.2013

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

5. Änderung vom 11.07.2013 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld vom 25.06.1999

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden– Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GVNRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW.S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 09.07.2013 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Abweichend von Satz 1 dürfen im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld die Verkaufsstellen am 29.09.2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Artikel 2

Die Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 09.07.2013 beschlossene

4. Satzung vom 11.07.2013 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dinslaken vom 01.09.1994

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.07.2013

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

4. Satzung vom 11.07.2013 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dinslaken vom 01.09.1994

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) i.V.m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 09.07.2013 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dinslaken beschlossen:

I.

1. § 4 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Pro Medium sind höchstens zwei Verlängerungen im Rahmen der für sie geltenden Fristen möglich. Verlängerungen sind persönlich, telefonisch oder online möglich.

2. § 8 Abs. 5 entfällt

3. § 8 Abs. 6 wird Abs. 5

4. Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

zur Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dinslaken vom 01.09.1994

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresgebühr - § 4 Ziffer 1 - Erwachsene	16,00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und Inhaber der Ehrenamtskarte	frei
Ab Vollendung des 12. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwillige	8,00 €
Familienausweis - §3 Ziffer 1 Eltern u. Kinder	22,00 €
Flexibler Ausweis pro Monat	2,50 €
2. Ausstellung eines Ersatzausweises - § 3 Ziffer 2 - Erwachsene Kinder und Jugendliche Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	5,00 € 2,50 €
3. Verspätete Rückgabe pro Medium und Woche § 7 Ziffer 2	1,00 €
4. Auswärtiger Leihverkehr - § 5 - pro Medium	3,00€
5. Vormerkung - § 4 Ziffer 4 - pro Medium	1,00 €

6. Besondere Leihgebühren - § 8 Ziffer 6 - Spielfilm - DVDs, CDs -Unterhaltung PC-Spiele (pro Ausleihe) Sachfilme, CDs- Klassik, CD-ROMS Hörbücher Medien der Kinder- u. Jugendbibliothek	1,00 € frei
7. Bestseller - § 8 Ziffer 6 -	2,00 €
8. Internet Internetnutzung 60 Minuten Druckseite/Kopie	1,00 € 0,10 €

II.

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 09.07.2013 beschlossene

1. Satzung vom 11.07.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 29.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.07.2013

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

1. Satzung vom 11.07.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 29.04.2009

Aufgrund des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) -jeweils in der zz. gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Dinslaken am 09.07.2013 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Beitrags- stufe	Einkommen bis	Betreuungsstunden pro Woche								
		bis 10	11-15	16-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	über 45
1	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	24.000,00 €	11,00 €	16,00 €	21,00 €	27,00 €	32,00 €	37,00 €	43,00 €	48,00 €	53,00 €
3	36.000,00 €	18,00 €	27,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €	63,00 €	72,00 €	81,00 €	90,00 €
4	48.000,00 €	30,00 €	44,00 €	59,00 €	74,00 €	89,00 €	103,00 €	118,00 €	133,00 €	148,00 €
5	60.000,00 €	46,00 €	69,00 €	92,00 €	114,00 €	137,00 €	160,00 €	183,00 €	206,00 €	229,00 €
6	72.000,00 €	60,00 €	91,00 €	121,00 €	151,00 €	181,00 €	212,00 €	242,00 €	272,00 €	302,00 €
7	>72.000,00 €	77,00 €	116,00 €	155,00 €	193,00 €	232,00 €	271,00 €	309,00 €	348,00 €	387,00 €

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.08.2013 in Kraft.